

4. Verhandlungspositionen und -ergebnisse

A. Metallindustrie

Die Kompromißvorschläge
der IG Metall vom 5./7.
Juni 1984



Ausgangsüberlegungen

1. Verteilungsrahmen

Verteilungspolitisch neutraler Rahmen

Position IG Metall:

1984	Produktivität*	4 %
	Preissteigerung	3 %
1985	Produktivität*	4 %
	Preissteigerung	3 %

*prognostizierte Produktivität in der Metallindustrie

Angebot des Verbandes der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V. (VMI):

- 3,3 % Lohn und Gehalt
- Vorruhestandslösung
- partielle Arbeitszeitverkürzung
- = Kostenvolumen für 1984 ca. 4,5 %

Lösungsrahmen Vorschlag IGM:

1984	4,5 %	8,5 %
1985	4,0 %	

2. Kosten einer Stunde
Arbeitszeitverkürzung*Position IG Metall:*

rechnerische Kosten Lohnausgleich

1 Stunde	2,56 %
2 Stunden	5,26 %
3 Stunden	8,11 %
4 Stunden	11,11 %
5 Stunden	14,28 %

Position VMI:

Keine

effektive Kosten der IG-Metall-Position:

rechnerische Kosten minus 50% durch zusätzliche Produktivität

1 Stunde	1,28 %
2 Stunden	2,63 %
3 Stunden	4,05 %
4 Stunden	5,55 %
5 Stunden	7,14 %

*effektive Kosten des VMI-Angebotes:*plus zusätzliche Investitionskosten
je Stunde ca. 2,7 bis 2,8 %*Lösungsrahmen Vorschlag IGM:*Kosten je Stunde Arbeitszeitverkürzung
= 2 %

Erster Lösungsvorschlag IG Metall

	Kosten 1984	Kosten 1985
- 3,3 % Lohn- und Gehaltserhöhung** ab 1. 7. 1984 Laufzeit b. 31. 12. 1985	1,65 %	0,28 %
- Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. 10. 1984 um 1 Stunde	0,50 %	2,00 %
- Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. 1. 1985 um weitere 2 Stunden		4,00 %
	2,15 %	6,28 %

Kostenmäßiger Lösungsrahmen IG Metall	1984	8,50 %
Kostenbelastung durch Lösungsvorschlag	1984	2,15 %
		8,43 %
	1985	6,28 %

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren ab dem 1. 1. 1986 und dem 1. 1. 1987 jeweils eine weitere Verkürzung der Wochenarbeitszeit um je 1 Stunde.

Die dadurch entstehende Kostenbelastung ist bei den Lohn- und Gehaltsabschlüssen zu berücksichtigen.

**Die Kostenbelastung der Lohn- und Gehaltserhöhung geht vom Arbeitgeberangebot einer Lohn- und Gehaltserhöhung von 3,3 % ab dem 1. 2. 1984 bis 31. 12. 1985 aus. Durch die um 5 Monate ausgesetzte Lohnerhöhung vermindern sich die Kosten entsprechend.

Zweiter Kompromißvorschlag der IG Metall			Dritter Kompromißvorschlag der IG Metall		
	Steigerung der Lohnkosten			Steigerung der Lohnkosten	
	1984	1985		1984	1985
– 3,3 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Juli 1984, Laufzeit bis 31. 1. 1985	1,65 %	0,28 %	– 3,3 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Juli 1984, Laufzeit bis 31. 1. 1985	1,65 %	0,28 %
– 2,5 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Februar 1985, Laufzeit b. 31. 12. 1985	0,00 %	2,29 %	– 2,7 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Februar 1985, Laufzeit b. 31. 12. 1985	0,00 %	2,47 %
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1985 um zwei Stunden	0,00 %	4,00 %	– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1985 um zwei Stunden	0,00 %	4,00 %
Steigerung der Lohnkosten insgesamt	1,65 %	6,57 %	Steigerung der Lohnkosten insgesamt	1,65 %	6,75 %
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1986 um eine Stunde			– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1986 um eine Stunde		
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1987 um eine Stunde			Falls die Arbeitslosenzahl über der Grenze von 500 000 liegt:		
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1988 um eine Stunde			– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1988 um eine Stunde		
			– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1989 um eine Stunde		

Das Angebot der Metall-Arbeitgeber vom 1. Juni 1984*

Die Arbeitgeberseite hat seit November 1983 mehrere Vorschläge zur Lösung des Tarifkonflikts vorgelegt und dabei wiederholt den Inhalt ihrer Angebote erweitert. Die IGM blieb dagegen bis heute unverändert bei ihrem Ziel der 35-Stunden-Woche und hat

über die Arbeitgeberangebote nie verhandelt. Im November 1983 legte die Arbeitgeberseite Grundzüge zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und zur Vorruhestandsregelung vor. Das Angebot zur Vorruhestandsregelung wurde am 6. April 1984 konkretisiert. Gleichzeitig wurde eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 3,3% angeboten. Am 17. April 1984 wurden Freizeitregelungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen angeboten. Dies wurde mit dem Angebot der Arbeitszeitverkürzung für Schichtarbeit am 29. Mai 1984 konkretisiert.

* Pressemitteilung des Verbandes der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V. vom 1. 6. 1984

Das Paket der Lösungsvorschläge der Arbeitgeber enthält damit drei Teile:

1. Erhöhung der Tariflöhne und Tarifgehälter
2. Vorruhestandsgeld für ältere Arbeitnehmer
3. Regelungen zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit.

In Ludwigsburg wurden der IG Metall am 29. 5. 1984 folgende Lösungsvorschläge unterbreitet:

1. Die Löhne und Gehälter werden in 2 Stufen für 1984 und 1985 erhöht. In der ersten Stufe sollen die Tariflöhne und Tarifgehälter um 3,3 % angehoben werden. Die zweite Stufe wurde bis jetzt noch nicht quantifiziert. Die Zeitpunkte der Anhebung sollen mit dem stufenweisen Inkrafttreten der Arbeitszeitverkürzung für Schichtarbeit zusammenfallen. Lohn- und Gehaltsabkommen sollen eine Laufzeit bis 31. Dezember 1985 haben.
2. Die Arbeitnehmer erhalten die Möglichkeit, mit 58 Jahren im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis auszuschcheiden. Sie erhalten bis zum - gegebenenfalls vorgezogenen - Zeitpunkt des Bezugs von Altersruhegeld vom Arbeitgeber ein Vorruhestandsgeld von 65 % bei 5jähriger Betriebszugehörigkeit bzw. 70% nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit ihrer Bruttobezüge. Das sind nach dem Steuertarif bis zu 75 % der Nettobezüge. Von dieser Regelung könnten 1984 4,4 % der Beschäftigten Gebrauch machen. Bis 1988 würde der begünstigte Personenkreis durch das Nachrücken geburtenstarker Jahrgänge auf 7 % anwachsen.
- 3.1 Die Wochenarbeitszeit für die in Wechselschicht und Nachtschicht arbeitenden Arbeiter und Angestellten wird in 2 Stufen auf 38 Stunden verkürzt. Dabei wäre ein teilweiser Lohn- und Gehaltsausgleich für die verkürzte Wochenarbeitszeit zu vereinbaren. Die Lasten der Arbeitszeitverkürzung würden damit zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern geteilt.

Dieser Vorschlag würde für rund ein Viertel der in der Produktion in der Metallindustrie beschäftigten Arbeitnehmer eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit bedeuten. Die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer und damit der Belastung in den Unternehmen ist unterschiedlich. Besonders betroffen sind z. B. Unternehmen der Automobilindustrie und Gießereien, in denen bis zu 80 % der Arbeiter begünstigt sind.

- 3.2 Die Arbeitszeit soll für alle Arbeitnehmer, insbesondere jedoch im Rahmen von Schichtplänen so verteilt werden können, daß in den Fällen der Arbeitszeitverkürzung keine Kapazitätsminderung eintritt, ein kontinuierlicher Betriebsmitteleinsatz gewährleistet ist und bei Bedarf die Produktionszeit erweitert werden kann. Dazu werden tarifliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung eröffnet, mit der neben einer besseren Betriebsmittelauslastung auch eine individuellere Arbeitszeitgestaltung für den einzelnen möglich wird. Damit ist auch ein Humanisierungseffekt verbunden.

Die Pausen für den einzelnen, insbesondere die tarifliche Erholzeit, soll(!) erhalten bleiben; deren Humanisierungseffekt wird nicht gemindert. Jedoch sollen während der Pausen die Maschinen und Anlagen weiter im Einsatz sein .

[...]

- 3.3 Schon nach den bisherigen Lösungsvorschlägen der Arbeitgeber sollten weitere Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit und insbesondere die Teilzeitarbeit gefördert werden.
- 3.4 Alle arbeitszeitrelevanten Tarifverträge
 - die regelmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche
 - die 38-Stunden-Woche bei Schichtarbeit
 - die Vorruhestandsregelung
 - das Urlaubsabkommen mit 6 Wochen Urlaub für alle Arbeitnehmer
 sollen eine Laufzeit bis 31. 12. 1988 haben.

Der Lösungsvorschlag Georg Lebers vom 26. Juni 1984*

...Der Stand des Verfahrens und der Reifegrad des Verfahrens veranlassen mich, als stimmberechtigter Vorsitzender dieser besonderen Schlichtungskommission heute öffentlich zum Stand der Verhandlungen Stellung zu nehmen.

Es sind zahlreiche Fragen, die der Schlichtungskommission zugeordnet worden sind. Kernfrage ist die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit. Diese und die damit verbundenen Fragen der Lohnfindung sind das eigentlich wichtige Kernthema des Arbeitskampfes, der im Lande ausgetragen wird.

Bei meinen eigenen Überlegungen auf der Suche nach einer tragfähigen Lösung habe ich mich von folgenden wichtigen Gesichtspunkten leiten lassen:

- Es muß eine Lösung gefunden werden, die für beide Seiten kompromißfähig ist. Jede andere Lösung führt nicht zum Ziel.
- Die Art der Lösung muß den sozialen Belangen der Arbeitnehmer entsprechen. Sie darf keine Arbeitsplätze vernichten oder zerstören, sondern die Lösung muß die Möglichkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in sich tragen.
- Die Lösung muß der Tatsache Rechnung tragen, daß unsere Wirtschaft in einem immer schnelleren Tempo Veränderungen unterworfen wird. Sie muß der Tatsache weiter Rechnung tragen, daß die Produktionsmethoden in unserer Wirtschaft immer stärker und immer schneller von neuen technischen Entwicklungen mit revolutionärem Charakter bestimmt werden.
- Man muß darauf achten, daß ein immer höher werdender Kapitaleinsatz pro Kopf und Arbeitsplatz kennzeichnend für diese Entwicklung ist.

- Man muß daran denken, daß unsere Wirtschaft sich auch im Interesse der weiteren sozialen Entfaltung unseres Volkes im unternehmerischen Wettbewerb auf den Märkten der Welt bewähren und behaupten können muß.

- Dieses sind meiner Überzeugung nach wichtige Gründe, warum die Gestaltung moderner Arbeitsabläufe anpassungsfähige Arbeitszeitregelungen notwendig macht. Dieses und daher auch die mich bestimmenden Gründe für den folgenden Vorschlag, den ich am vergangenen Freitag der Schlichtungskommission das erste Mal vorgetragen habe, haben mich bewogen.

Der Vorschlag, den ich gemacht habe, hat folgenden Wortlaut:

Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb beträgt 38,5 Stunden. Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen des Volumens, das sich aus der für den Betrieb festgelegten tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden ergibt, durch Betriebsvereinbarung geregelt. Dabei können für Teile des Betriebes oder für Gruppen der Belegschaft unterschiedliche Wochenarbeitszeiten festgelegt werden. Die veränderte Arbeitszeit tritt am 1. April 1985 in Kraft. Sie ist unkündbar bis zum 30. September 1986.

Regelung für 1984: Ab 1. Mi 1984 werden die Löhne und Gehälter um 3,3 Prozent erhöht. Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitnehmer, die nicht gearbeitet haben, aber seit dem 1. 4. 1984 in einem Arbeitsverhältnis waren, wird eine einmalige Ausgleichszahlung von 250 DM vorgenommen. Die Laufzeit des Lohnabkommens endet am 31. 3. 1985.

Regelung für 1985: Die Arbeitszeit für alle Betriebe im fachlichen Geltungsbereich wird ab 1. April 1985 um 1,5 Stunden verkürzt. Mithin beträgt die neue tarifliche Wochenarbeitszeit im Betrieb 38,5 Stunden.

*aus: Handelsblatt, 27. 6. 1984

Der Lohnausgleich für diese Arbeitszeitverkürzung beträgt ab 1. April 1985 3,9 Prozent. Für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarungen unter 38,5 Stunden festgelegt wird, wird zu diesem Lohnausgleich eine zusätzliche Ausgleichszahlung vorgenommen, um zu erreichen, daß ihr Einkommen auf der Höhe des Einkommens eines Arbeitnehmers erhalten bleibt, der 38,5 Stunden in der Woche arbeitet.

Aus Lohnerhöhungen ab 1. April 1986 wird die Ausgleichszahlung um jeweils 25 Prozent vermindert. Die betriebliche Arbeitszeit kann so differenziert werden, daß sie nicht über 40 Stunden und nicht unter 37 Stunden in der Woche beträgt. Teilzeitarbeit bleibt von dieser Regelung unberührt. Die tariflichen Löhne und Gehälter werden mit Wirkung vom 1. April 1985 um zwei Prozent erhöht. Die Laufzeit dieses Lohnabkommens beträgt zwölf Monate.

Einigungsvorschlag der Besonderen Schlichtungsstelle vom 28. Juni 1984 („Ludwigsburger Kompromiß“)

Wochenarbeitszeit

Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 38,5 Stunden. Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen des Volumens, das sich aus der für den Betrieb festgelegten Arbeitszeit ergibt, durch Betriebsvereinbarung näher geregelt. Dabei können für Teile des Betriebes, für einzelne Arbeitnehmer oder für Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten zwischen 37 und 40 Stunden festgelegt werden. Die Spanne zwischen 37 und 40 Stunden soll angemessen ausgefüllt werden. Dabei sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Teilzeitarbeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die geänderte Arbeitszeit tritt zum 1. April 1985 in Kraft. Sie ist unkündbar bis zum 30. September 1986.

Der Durchschnitt der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit im Betrieb wird monatlich kontrolliert. Weicht der Durchschnitt von 38,5 Stunden ab, so ist mit dem Betriebsrat eine Anpassung unverzüglich zu vereinbaren.

Die wöchentliche Arbeitszeit kann gleichmäßig oder ungleichmäßig auf 5 Werk-tage in der Woche verteilt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit muß im Durchschnitt von zwei Monaten erreicht werden.

Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütung Regelung für 1984:

Ab 1. Juli 1984 werden die Tariflöhne und Tarifgehälter um 3,3 Prozent erhöht.

Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitnehmer, die nicht gearbeitet haben, aber seit dem 1. April 1984 in einem Arbeitsverhältnis stehen, wird eine einmalige Ausgleichszahlung von 250 Mark vorgenommen.

Die Laufzeit des Lohnabkommens endet am 31. März 1985.

Regelung für 1985:

Die Arbeitszeit für alle Betriebe wird ab 1. April 1985 um 1,5 Stunden verkürzt. Mit-hin beträgt die neue tarifliche Wochenarbeitszeit im Betrieb 38,5 Stunden.

Der Lohnausgleich für diese Arbeitszeitverkürzung beträgt ab 1. April 1985 3,9 Prozent.

Für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarungen unter 38,5 Stunden festgelegt wird, wird zu diesem Lohnausgleich eine zusätzliche Ausgleichszahlung vorgenommen, um zu erreichen, daß ihr Einkommen auf der Höhe des Einkommens eines Arbeitnehmers erhalten bleibt, der 38,5 Stunden in der Woche arbeitet.

DOKUMENTATION

Aus Lohnerhöhungen ab 1. April 1986 wird die Ausgleichszahlung um jeweils 25 Prozent vermindert.

Die tariflichen Löhne und Gehälter werden mit Wirkung vom 1. April 1985 um 2 Prozent erhöht. Die Laufzeit dieses Lohnabkommens beträgt 12 Monate.

Die Vergütungen für Auszubildende werden ab 1. Juli 1984 um 15 Mark und ab 1. April 1985 um weitere 10 Mark für jede Ausbildungsstufe erhöht. Laufzeit bis 31. März 1986.

Auszubildende, die seit dem 1. Februar 1984 ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine einmalige Zahlung von 65 Mark.

Mehrarbeit

Mehrarbeit ist bis zu 10 Mehrarbeitsstunden in der Woche und bis zu 20 Stunden im Monat zulässig. Durch Betriebsvereinbarung kann für einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern ein Mehrarbeitsvolumen von mehr als 20 Stunden im Monat zugelassen werden.

Mehrarbeit bis 16 Stunden im Monat kann im einzelnen Fall auch durch bezahlte Freistellung von der Arbeit ausgeglichen werden. Bei mehr als 16 Mehrarbeitsstunden im Monat kann der Arbeitnehmer die Abgeltung durch bezahlte Freistellung von der Arbeit verlangen, soweit dem nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Der Freizeitausgleich hat in den folgenden 3 Monaten zu erfolgen.

Mehrarbeitszuschläge sind grundsätzlich in Geld zu vergüten.

Anlagennutzung

Aus Anlaß der Neufestlegung der Arbeitszeit wird die Auslastung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen nicht vermindert. Bei einer Differenz zwischen Betriebsnutzungszeit und der Arbeitszeit für die

einzelnen Arbeitnehmer kann der Zeitausgleich auch in Form von freien Tagen erfolgen. Dabei muß zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf eine möglichst gleichmäßige Anwesenheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Bei der Festlegung der freien Tage sind die Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Vorruhestand

Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig in den Ruhestand treten, sofern der Arbeitgeber zustimmt. Wer 5 Jahre dem Betrieb zugehört hat, erwirbt einen Anspruch auf 65 Prozent des letzten Bruttoarbeitsentgeltes, bei über 20jähriger Betriebszugehörigkeit 70 Prozent. Das Vorruhestandsgeld wird dynamisiert.

Maßregelungsklausel

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 1984 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist. Schadensersatzansprüche aus Anlaß der Teilnahme an der Tarifbewegung 1984 entfallen.

Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 29. Juni 1984 (Auszug)

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

7.1 Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 38 ½ Stunden.

Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen des Volumens, das sich aus der für den Betrieb festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit von 38 ½ Stunden im Durchschnitt aller

Vollzeitbeschäftigten ergibt, durch Betriebsvereinbarung geregelt. Dabei können für Teile des Betriebes, für einzelne Arbeitnehmer oder für Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten festgelegt werden.

Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann zwischen 37 und 40 Stunden (Vollzeitbeschäftigte) betragen.

Die Spanne zwischen 37 und 40 Stunden soll angemessen ausgefüllt werden. Dabei sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Wenn keine andere Regelung getroffen wird, beträgt für Vollzeitbeschäftigte die regelmäßige tägliche Arbeitszeit bis zu 8 Stunden.

Vom 1. 4. 1985 an teilt der Arbeitgeber dem Betriebsrat jeweils monatlich die Zahl der Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit zwischen 37 und 40 Stunden und den sich daraus ergebenden Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Betrieb mit.

Weicht der Durchschnitt von 38 ½ Stunden ab, so ist mit dem Betriebsrat eine Anpassung unverzüglich zu vereinbaren.

Im Falle der Nichteinigung über die Festlegung und Anpassung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten entscheidet die Einigungsstelle im Sinne des § 76 BetrVG auf Antrag jeder Seite verbindlich.

[...]

7.5 Die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für den Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen auf die einzelnen Wochentage sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen - auch bei Schichtarbeit - wird mit Zustimmung des Betriebsrats nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse und unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften festgelegt.

7/84

Hinweis:

Mit Zustimmung des Betriebsrats kann die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit so auf die Tage einer einzelnen Woche von Montag bis Freitag unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitregelung verteilt werden, daß an einzelnen Wochentagen mehr oder weniger als 8 Stunden täglich gearbeitet wird.

Soweit nicht mit Zustimmung des Betriebsrats eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt die tarifliche regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden ...

7.6 Im Einschichtbetrieb endet die Arbeitszeit regelmäßig am Freitag; Ausnahmen für bestimmte Arbeitnehmergruppen sind schriftlich mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.

Aus Anlaß der Neufestlegung der Arbeitszeit wird die Auslastung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen nicht vermindert. Bei einer Differenz zwischen Betriebsnutzungszeit und der Arbeitszeit für die einzelnen Arbeitnehmer kann der Zeitausgleich auch in Form von freien Tagen erfolgen. Dabei muß zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf eine möglichst gleichmäßige Anwesenheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Bei der Festlegung der freien Tage sind die Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

[...]